

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDES GEMÄß § 120 ABS. 3 S. 2  
AKTG ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4 UND 315 ABS. 4 HGB IM LAGE-  
BERICHT DER ZAPF CREATION AG UND DES KONZERNES FÜR DAS GE-  
SCHÄFTSJAHR 2008**

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes am 25. April 2007 wurden auch die §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 171 Abs. 2 Satz 2 AktG geändert. Demnach ist es nunmehr die ausschließliche Pflicht des Vorstandes, die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB zu erläutern. Der Vorstand der Zapf Creation AG erläutert im Folgenden diese Angaben:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2008 19.295.853,00 € (Vorjahr: 13.200.000,00 €). Es ist eingeteilt in 19.295.853 (Vorjahr: 13.200.000) auf den Inhaber lautende Stückaktien; zum Bilanzstichtag sind wie im Vorjahr alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft voll eingezahlt.

Die Satzung der Zapf Creation AG regelte in Folge der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 20. November 2007 und vor Änderung durch die Beschlussfassung der folgenden Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 unter § 5 die folgenden Möglichkeiten zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen:

Der Vorstand war aufgrund der Beschlussfassung vom 20. November 2007 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19. November 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 6.000.000,00 € gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007).

Der Vorstand war zugleich ermächtigt, dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgte und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 1.200.000,00 € oder – falls dieser Wert geringer war – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinn der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschritt; das Ermächtigungsvolumen verringerte sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfiel, die ab dem 20. November 2007 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden;

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von gegen die Gesellschaft gerichteten Rückzahlungs- und/oder Zinsforderungen aus Darlehensvereinbarungen.

Der Vorstand war aufgrund der Beschlussfassung vom 20. November 2007 darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2007 festzulegen. Der Aufsichtsrat war ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2007 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2007 anzupassen.

Bei Ausgabe neuer Aktien konnte der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

Am 28. Februar 2008 gab die Zapf Creation AG bekannt, dass der Vorstand am 22. Februar 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 27. Februar 2008 die geplante und bereits angekündigte Umwandlung nachrangiger Gesellschafterdarlehen in Höhe von 12,9 Mio. € in Eigenkapital im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung beschlossen hat. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft unter vollständiger Nutzung des damals bestehenden genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2007) 4,8 Mio. Stück neue Aktien ausgegeben. Für je eine neue Aktie wurde ein Teilbetrag von 2,69 € aus den Gesellschafterdarlehen eingebracht. Die Sachkapitalerhöhung diente der weiteren Stärkung des Eigenkapitals. Das Grundkapital der Zapf Creation AG hat sich dadurch von 13,2 Mio. € um 4,8 Mio. € auf 18,0 Mio. € erhöht; die Handelsregistereintragung erfolgte am 19. März 2008.

Am 27. Mai 2008 hat die Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) und die Änderung des § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung beschlossen; die Satzung der Zapf Creation AG regelte in Folge dieser Beschlussfassung unter § 5 die folgenden Möglichkeiten zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 26. Mai 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 9.000.000,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 1.800.000,00 € oder - falls dieser Wert ge-

ringer ist - 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinn der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die seit dem 27. Mai 2008 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von gegen die Gesellschaft gerichteten Rückzahlungs- und/oder Zinsforderungen aus Darlehensvereinbarungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 anzupassen.

Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

Am 5. Juni 2008 gab die Zapf Creation AG bekannt, dass der Vorstand am 29. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 5. Juni 2008 wie geplant und angekündigt beschlossen hat, noch ausstehende nachrangige Gesellschafterdarlehen inklusive aufgelaufener Zinsen in Höhe von 5,0 Mio. € im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in Eigenkapital umzuwandeln. Dazu wurden unter teilweiser Nutzung des auf der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2008 geschaffenen neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) 1.295.853 neue Aktien ausgegeben; je neuer Aktie wurde ein Teilbetrag von 3,86 € aus den Gesellschafterdarlehen eingebracht. Durch die Sachkapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Zapf Creation AG von 18,0 Mio. € um 1.295.853 € auf 19,3 Mio. € erhöht. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 11. Juni 2008. Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 10. Juni 2008 ist die Satzung in § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. Mit der vollständigen Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital ist das am 20. Juli 2007 zwischen der Gesellschaft, den Hauptaktionären und einem internationalen Bankenkonsortium vereinbarte Konzept zur langfristigen Konzernfinanzierung vollständig umgesetzt; die künftige Zinsbelastung des Konzerns wurde durch diese Maßnahme signifikant verringert. Das Genehmigte Kapital vom 27. Mai 2008 (Genehmigtes Kapital 2008) beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch 7.704.147,00 €.

**2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt.**

**3.** Zum 31. Dezember 2008 bestehen die folgenden Beteiligungen an der Zapf Creation AG, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

Der Anteil der MGA Entertainment, Inc. bzw. deren Gesellschafter („Trusts“) am Grundkapital der Gesellschaft erhöhte sich im Zuge der im Geschäftsjahr 2008 erfolgten Sachkapitalerhöhungen auf 44,44 %, der Anteil von Herrn Nicolas Mathys auf 19,45 %; bis zum 31. Dezember 2008 hat sich deren jeweiliger Anteil aufgrund weiterer Aktienerwerbe auf 44,66 % bzw. 20,50 % erhöht.

Die MGA Entertainment, Inc. bzw. deren Gesellschafter („Trusts“) haben bereits die Kontrollschwelle des § 29 WpÜG von 30 % der Stimmrechte überschritten, ohne ein Übernahmeangebot an alle übrigen Aktionäre abgeben zu müssen, da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entsprechende Befreiungen vom Pflichtangebot erteilt hat.

MGA Entertainment, Inc. ist zugleich der Partner einer seit Jahresbeginn 2007 bestehenden umfangreichen strategischen Kooperation, die die Gesellschaft und das amerikanische Unternehmen auf den Gebieten weltweiter Vertrieb, Beschaffung, Lizenzgeschäft und Logistik vereinbart haben und die für beide Seiten Synergieeffekte sowie eine intensivere Marktdurchdringung bringt.

**4.** Sonderrechte, insbesondere solche, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5.** Es besteht auch keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können. Aufgrund der Inhaberaktien liegen der Gesellschaft keine genauen Informationen über einen eventuellen privaten Aktienbesitz von Arbeitnehmern vor.

**6.** Die Ernennung von Vorständen wird durch die §§ 84, 85 AktG geregelt, bei Satzungsänderungen der Gesellschaft finden die §§ 133, 179 AktG Anwendung. § 25 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sieht für alle Fälle, in denen nicht gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist, vor, dass eine einfache Mehrheit der Stimmen, und soweit das Gesetz darüber hinaus eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, die einfache Kapitalmehrheit ausreicht.

**7.** Der Vorstand ist – nach der im Mai 2008 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital (siehe dazu Ziffer 1) – ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 26. Mai 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 7.704.147,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende

anteilige Betrag des Grundkapitals 1.800.000,00 € oder - falls dieser Wert geringer ist - 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinn der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die seit dem 27. Mai 2008 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von gegen die Gesellschaft gerichteten Rückzahlungs- und/oder Zinsforderungen aus Darlehensvereinbarungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 anzupassen.

Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

Darüber hinaus hält die Gesellschaft 572.678 eigene Aktien, die insbesondere auch zu den nachfolgend unter Buchstabe a) bis d) genannten Zwecken verwendet werden können.

Durch Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 ist die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, um diese

- a) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als teilweise Gegenleistung oder Gegenleistung anbieten zu können oder
- b) als Gegenleistung für die Übertragung einer oder mehrerer gegen die Gesellschaft gerichteter Rückzahlungs- und / oder Zinsforderungen aus Darlehensvereinbarungen auf die Gesellschaft zu gewähren oder
- c) als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten oder sie, falls die Belegschaftsaktien im Wege eines Wertpapierdarlehens / einer Wertpapierleihe erworben wurden, zur Erfüllung der Ver-

pflichtungen aus diesen Wertpapierdarlehen / Wertpapierleihen zu verwenden oder

- d) in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder
- e) um sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2008 bestehenden Grundkapitals (18.000.000,00 €) beschränkt. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 26. November 2009 (einschließlich). Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. November 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, von der kein Gebrauch gemacht wurde, sowie die in diesem Beschluss erteilten Ermächtigungen zur Verwendung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 20. November 2007 bereits gehaltenen eigenen Aktien enden mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. November 2007 enthaltenen Ermächtigungen zur Verwendung von aufgrund dieses damaligen Beschlusses zurückerworbenen eigenen Aktien bleiben bestehen.

Der Erwerb aufgrund dieser neuen Ermächtigung kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmens durchgeführt werden.

**8.** In den für die Gesellschaft wichtigen Verträgen mit nahestehenden Unternehmen des MGA-Konzerns ist eine so genannte „Change of Control“-Klausel enthalten, die bei einem wesentlichen Wechsel in der Aktionärsstruktur Sonderkündigungsrechte verbrieft.

Die "Change of Control"-Klauseln schützen das Interesse von MGA Entertainment, Inc. und mit ihr verbundener Unternehmen dagegen, ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft auch dann erfüllen zu müssen, wenn die Gesellschaft unter die Kontrolle eines Dritten, insbesondere eines Wettbewerbers, gerät. Für MGA Entertainment, Inc. und mit ihr verbundene Unternehmen wäre es im Fall eines Kontrollwechsels, unter den gegebenen Umständen sinnlos, diese Vereinbarung fortzuführen.

Darüber hinaus war bis zum 31. Dezember 2008 im Anstellungsvertrag eines und ist mittlerweile in den Anstellungsverträgen aller Vorstandsmitglieder eine „Change of Control“-Klausel enthalten, die bei Eintritt bestimmter Bedingungen ein Sonderkündigungsrecht verbrieft.

**9.** Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Rödental, im Oktober 2009

Der Vorstand